

# INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

JENS CONERT

**BASEL II – DIE ÜBERARBEITUNG DER  
EIGENKAPITALMARKTREGELUNGEN DER KREDITINSTITUTE  
IM FOKUS VON WIRTSCHAFT- UND WETTBEWERBSPOLITIK**



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE  
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT



**PROF. DR. THEODOR BAUMS**  
**PROF. DR. ANDREAS CAHN**

**INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE**

**JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT**

**SENCKENBERGANLAGE 31**

**D-60054 FRANKFURT AM MAIN**

**TEL: +49 (0)69 / 798-28941**

**FAX: +49 (0)69 / 798-29018**

**(INTERNET: [HTTP://WWW.ILF-FRANKFURT.DE](http://www.ilf-frankfurt.de))**

Jens Conert

**Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalregelungen der Kreditinstitute  
im Fokus von Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik**

Institute for Law and Finance

**WORKING PAPER SERIES NO. 14**

Jens Conert

## **Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik**

**BMF – Lectures**  
**Institute for Law and Finance**  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt  
**17. Juli 2003**

(Nachfolgende Ausführungen geben die persönlichen Auffassungen des Verfassers wieder.)

### **I. Einführung**

Lassen Sie mich einleitend mit fünf Thesen zu Basel II beginnen:

1. Basel II stellt einen flexiblen Regulierungsansatz dar, welcher auf einem Mix von privater Selbstregulierung und einer ständigen Überwachung durch staatliche Aufsichtsbehörden beruht. Möglicherweise repräsentiert Basel II einen Prototyp für einen neuartigen Regulierungsansatz im 21. Jahrhundert.
2. An dem Prozess bei Basel II auf internationaler Ebene nehmen neben staatlichen Stellen auch Marktteilnehmergruppen teil. Die Verhandlungen, die derzeit noch nicht abgeschlossen sind, erfolgen außerhalb der etablierten Regierungszirkel. Die Regelungen werden in unterschiedlich zusammengesetzten Unter- und Nebengruppen beim Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorbereitet.
3. Basel II reflektiert den Fakt der sich rasch wandelnden Finanzmärkte und anhaltender Fortentwicklungen bei den Bankgeschäften. Insoweit bildet Basel II eher einen Prozess als einen festen Zustand ab.
4. Stärker als die bisherigen Aufsichtsregularien bewirkt Basel II einen Anpassungsdruck in Richtung eines globalen Standards, im Zuge dessen eine Nivellierung der bestehenden, historisch gewachsenen und national geprägten Finanzierungsformen latent einhergehen dürfte.
5. Basel II verlangt eine aufwendige Betreuung –sowohl im Hinblick auf dessen Ausgestaltung als Regelungswerk als auch auf dessen praktische Anwendung. Expertise gewinnt an Bedeutung. Daraus könnten möglicherweise Verunsicherungen oder gar ein latentes Unbehagen bei den Bankkunden resultieren. Hier erscheint eine Aufklärung über die sachlichen Zusammenhänge bei Basel II angebracht.

## II. Der bankaufsichtrechtliche Stellenwert von Basel II

Unter dem Schlagwort „Basel II“ werden die neuen internationalen Eigenkapitalstandards für Banken verstanden. Basel II bezeichnet die Fortentwicklung der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht aus dem Jahre 1988 (= Basel I) im Hinblick auf die Erfassung und Anrechnung der Risiken aus dem Kreditgeschäft der Banken. Im Basler Ausschuss sind die Notenbanken und Bankaufsichtsbehörden der 13 führenden Industriestaaten vertreten (die G10-Länder plus Schweiz, Luxemburg und Spanien). Die deutschen Plätze nehmen Vertreter der Deutschen Bundesbank (Buba) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein.

Nach Basel I müssen die Banken bankaufsichtlich anerkannte Eigenmittel in Höhe von mindestens 8 % der Anrechnungswerte für die Kredit- und Marktrisiken vorhalten. Die Eigenkapitalvorschriften wirken zum Schutz der Bankgläubiger und zur Sicherung solider Bankensysteme risikobegrenzend. Die Basler Eigenkapitalvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Die im Basler Ausschuss vertretenen Bankaufsichtsbehörden wenden die Basler Eigenkapitalvereinbarung auf international tätige Banken an. In Deutschland werden derzeit 15 Kreditinstitute als international tätige Banken angesehen.

Die Basler Eigenkapitalvereinbarung definiert de facto den Weltstandard für die bankaufsichtrechtlichen Eigenkapitalvorschriften. Dementsprechend sind die EU-Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eng an der Basler Eigenkapitalvereinbarung angelehnt (EigenmittelRL, SolvabilitätsRL [beide nunmehr in der BankenRL - 2000/12/EG - zusammengefasst], KapitaladäquanzRL - 93/6/EWG -). Die EU-Eigenkapitalvorschriften sind in §§ 10 und 10a Kreditwesengesetz (KWG) und dem Eigenmittelgrundsatz I umgesetzt.

Basel II knüpft an Basel I an. Angestrebt wird eine Verfeinerung der Anrechnungsmethoden zur Erfassung der Risiken aus dem Kreditgeschäft der Banken. Dazu werden neben den Kreditrisiken die operationellen Risiken (= quantifizierbare Betriebsrisiken) als eigenständige Risikokategorie separat behandelt. Beim Kreditrisiko erfolgt eine stärkere Differenzierung der Anrechnungssätze auf Grund einer genaueren Erfassung der Bonitäten der Schuldner und der übrigen relevanten Risikobestimmungsgrößen einschließlich der hinterlegten Kreditsicherheiten, welche nunmehr unter dem allgemeineren Begriff der „Kreditrisikominderungsstechniken“ zusammengefasst werden. Aus Basel I werden die Definition des bankaufsichtlichen Eigenkapitals sowie die Anrechnungsverfahren für die Marktrisiken weitgehend unverändert übernommen. Bei Basel II müssen die Banken bankaufsichtlich anerkannte Eigenmittel in Höhe von mindestens 8 % der Anrechnungswerte für die Kreditrisiken, operationellen Risiken sowie die Marktrisiken vorhalten. Die Änderungen gegenüber Basel I betreffen

die Anrechnung der Kreditrisiken sowie die Erfassung der operationellen Risiken. Neben den quantitativen Mindesteigenkapitalanforderungen werden bei Basel II qualitativ ausgerichtete Standards zur Überprüfung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Einzelfall sowie von Offenlegungsstandards zur Stärkung der Marktdisziplin eingeführt.

Basel II wird voraussichtlich den neuen Weltstandard für bankaufsichtliche Eigenkapitalvorschriften definieren. Darauf deutet auch die gegenwärtige Überarbeitung der EU-Eigenkapitalvorschriften hin, welche generell an Basel II angelehnt ist. Die Umsetzung der neuen EU-Eigenkapitalvorschriften wird Anpassungen der Vorschriften nach dem KWG einschließlich des Eigenmittelsgrundsatzes I rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Standards weltweit Ende 2006 erfordern.

### **III. Die Bedeutung von Basel II für das Kreditgewerbe und die Wirtschaft insgesamt**

Der Stellenwert der bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften ganz generell und von Basel II im besonderen für die deutsche Wirtschaft wird deutlich, wenn man sich die Dimensionen des Kreditgeschäfts der Banken und Sparkassen vergegenwärtigt. Ende 2002 hatten die Institute Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen in Höhe von insgesamt 2.241 Mrd. € vergeben, dieser Betrag übersteigt damit das deutsche Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 2.099 Mrd. €. Dabei betragen die Kredite an Unternehmen und Selbständige 1.277 Mrd. €. 68,5 % der Kredite waren Kredite mit langfristigen Laufzeiten mit über 5 Jahre. Die Finanzierung der Unternehmen durch Bankkredite ist in D überdurchschnittlich stark im internationalen Vergleich ausgeprägt. Der Anteil der Buchkredite inländischer Banken am Bruttoinlandsprodukt betrug 125 % Ende 2002 in D, 109 % in Euroraum, 78 % in den USA. Für den Mittelstand sind Bankkredite die bei weitem bevorzugte Finanzierungsform. 66 % dieser Unternehmen finanzieren sich über Bankkredite im Vergleich zu 46 % im EU-Durchschnitt. Ähnlich hoch ist die Bedeutung der Bankkredite in Griechenland, Österreich, Finnland und Frankreich für KMU. Der Bankkredit ist die wichtigste Fremdfinanzierungsquelle für mittelständische Unternehmen. Für 45 % der Unternehmen ist die Kreditaufnahme im Jahr 2002 schwieriger geworden (Auswertung einer Unternehmensbefragung 2002, durchgeführt von der KfW und 16 Fach- und Regionalverbänden). Dieser Befund deckt sich mit den deutschen Ergebnissen der Umfrage zum Kreditgeschäft im Euro-Währungsgebiet per Januar und April 2003.

Im internationalen Vergleich sind die Zinsaufwendungen für Kredite in D günstig: Deutsche Unternehmen führen im Schnitt 1,1 % ihres Umsatzes in Form von Zinsen an Kreditinstitute ab. Nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank betragen die Zinsaufwendungen deutscher Unternehmen 1,4 % ihrer Gesamtleistungen. Der entsprechende Prozentsatz beträgt 2,2 % in den USA und 2,4 % in den Niederlanden. Nach Aussagen führender Bankenvertreter ist der Kredit in Deutschland seit

geraumer Zeit kein kostendeckendes Produkt. Die Margen lägen mit 120 Basispunkten (bp) deutlich unter den internationalen (rd. 250 bp in der Schweiz, zwischen 300 und 500 bp im übrigen Europa und in den USA).

Mit Basel II werden die Banken und Sparkassen in einer wirtschaftlich schwierigen Situation konfrontiert. Vor dem Hintergrund eines anhaltenden Strukturwandels und einer allgemein angespannten Ertragslage können sich die Kreditinstitute aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Vergabe von (Unternehmens-) Krediten zu Einheitskonditionen nicht länger leisten. Die Zinsspanne (= Relation zwischen dem Zinsüberschuss und der Bilanzsumme) betrug für den Durchschnitt der Kreditinstitute 1,12 % im Jahre 2001. Die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität lag im Jahr 2001 bei 4,6 %. Die Kreditinstitute haben ihre Risikovorsorge für das Kreditgeschäft im Jahr 2002 mit 28 Mrd. € (geschätzte Größe) gegenüber 19,5 Mrd. € in 2001 deutlich erhöht. Die Kreditvorsorge entspricht rechnerisch 1,25 % des Volumens der Kredite an inländische Unternehmen und Selbständige.

Risikobezogene Überlegungen spielen bei Kreditentscheidungen eine größere Rolle als in früheren Zeiten. Es geht nicht allein um die Zustimmung bzw. Ablehnung eines Kreditantrags, sondern um eine risikogerechte Bepreisung des Kredits. Im Hinblick auf das Ertragsmanagement verbessern die Kreditinstitute seit geraumer Zeit ihre Risikoerfassungs- und Risikosteuerungssysteme. Zur genaueren Erfassung der Kreditrisiken sind interne Rating-Verfahren entwickelt worden.

Die vorstehenden Entwicklungen wurden durch bankaufsichtliche Regularien nicht verursacht, wohl aber verstärkt. Die neuen Aufsichtsvorschriften (darunter: die Risikoberichterstattung nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich und den Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft der Kreditinstitute) wirken insgesamt katalytisch. Für diejenigen Banken und Sparkassen, die diesen Übergang noch nicht in Angriff genommen haben, stellt Basel II eine „Blaupause“ für die Umsetzung von risikosensitiveren Risikoerfassungs- und Risikosteuerungsmethoden im Kreditgeschäft bereit.

#### **IV. Wesentliche Merkmale von Basel II**

Basel II besteht aus drei Teilen (= sog. Säulen):

- erstens geänderte Mindest-Eigenkapitalanforderungen (Säule 1);
- zweitens Standards für den bankaufsichtliche Überprüfung der risikobezogenen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung bei den Bankengruppen (Säule 2);

- drittens Richtlinien für die Veröffentlichung der Risikolage und der finanziellen Ausstattung der Banken zur Stärkung der Markttransparenz (Säule 3).

Erstmals sollen die neuen Standards der Säulen 2 und 3 in die Basler Eigenkapitalvereinbarung aufgenommen werden. Bei den geänderten Mindest-Eigenkapitalanforderungen unter der Säule 1 handelt es sich dagegen um eine Fortentwicklung der bisherigen Eigenkapitalstandards aus Basel I. Die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen haben die Diskussion über Basel II bislang beherrscht.

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf einzelne Anrechnungsregelungen beschränkt und geben insofern keinen lückenlosen Überblick über Basel II. Insbesondere die Darstellung der künftigen Behandlung der Kreditrisiken ist unvollständig. Um einen kompletten Eindruck zu erhalten, sei die Lektüre der Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (abrufbar unter [www.bis.org](http://www.bis.org)) oder von zusammenfassenden Artikeln in den einschlägigen Fachzeitschriften empfohlen.

### **1. Säule 1: Mindest-Eigenkapitalanforderungen**

An der grundsätzlichen Idee der Mindest-Eigenkapitalanforderungen wird festgehalten. Eine Bank muss bankaufsichtliche Eigenmittel in Höhe von mindestens 8 % der Anrechnungsbeträge ihrer Risiken vorhalten. Die Auflistung der anrechnungspflichtigen Risiken erfolgt jedoch differenzierter. Als bankaufsichtlich relevante Risikokategorien werden angesehen erstens die Kreditrisiken, zweitens die operationellen Risiken (= quantifizierbare Betriebsrisiken) und drittens die Marktrisiken (genauer: die aus dem Basler Marktpreisrisikopapier aus dem Jahre 1996 bekannten Fremdwährungsrisiken, Rohwarenrisiken sowie die Zins- und Aktienkursrisiken aus Handelsbuchgeschäften). Mit Blick auf das Ziel einer genaueren Erfassung der Kreditrisiken werden die bestehenden Anrechnungsvorschriften – zum Teil deutlich – modifiziert.

An einer zentralen Grundauffassung aus Basel I wird festgehalten, wonach die Risiken als additiv bei der Zusammenfassung der einzelnen Risikokategorien gelten. Infolgedessen werden die Mindest-Eigenkapitalanforderungen als Summe der mindestens vorzuhaltenden Eigenkapitalunterlegungsbeträge für die einzelnen Risikokategorien berechnet. Portfolioeffekte im Zusammenhang mit nicht vollständig diversifizierten Risiken bleiben unberücksichtigt. Die Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen knüpft grundsätzlich an den einzelnen (Kredit-) Geschäften an. Insoweit bleiben Abweichungen der tatsächlichen Risikodiversifikation gegenüber der unterstellten Diversifikation grundsätzlich unbeachtet. Allerdings sollen übermäßig hohe Risikokonzentrationen im Rahmen

der bankaufsichtlichen Überprüfung der risikobezogenen Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Säule 2 berücksichtigt werden.

#### A. Kreditrisiken

Bei den Kreditrisiken werden folgende Finanzierungssegmente (mit weiteren Untersegmenten) unterschieden:

- § Kredite an staatliche Schuldner
- § Kredite an Banken
- § Kredite an Unternehmen ; Untersegment: Spezialfinanzierungen (hierbei werden 5 Spezialfinanzierungen unterschieden)
- § Aktien und Beteiligungsbesitz an dritten Unternehmen
- § Privatkundengeschäft (= Retail-Kredite) mit 3 Untersegmenten: private Immobilien-Kredite; revolvingende Kredite; andere Retail-Kredite (einschließlich Kredite an Handwerker und kleine Gewerbetreibende)
- § Angekaufte Forderungen
- § Verbriefungstransaktionen.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für die Kreditrisiken sind grundsätzlich zwei Ansätze vorgesehen, nämlich erstens der modifizierte Standardansatz und zweitens die internen Rating-Ansätze (= IRB-Ansätze). Die Ausgestaltungen der IRB-Ansätze differieren je nach Finanzierungssegment zum Teil beträchtlich. Bei Verwendung komplexer und risikosensitiver Anrechnungsansätze wie dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden vergleichsweise weniger hohe Eigenkapitalanforderungen verlangt als bei der Nutzung grobschlächtiger Anrechnungsverfahren wie dem Standardansatz.

Ausgangspunkt für die neuen Anrechnungsregelungen war die Erkenntnis einer übermäßig grobschlächtigen Erfassung der Kreditrisiken bei Basel I. Diese Erkenntnis bezog sich vor allem auf die uniforme Behandlung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen unabhängig von deren Bonität (einheitliches Risikogewicht von 100 %) sowie auf die als nicht ausreichend differenziert angesehene Unterscheidung zwischen der sogenannten Zone A (das ist die Gruppe der Mitgliedsstaaten der OECD plus Saudi-Arabien) und der Zone B (das ist die Gruppe der übrigen Mitgliedstaaten) bei der Anrechnung von Staatskrediten und Bankenforderungen. Nicht zuletzt die Finanzkrisen in Südamerika und im asiatischen Raum während der 90er Jahre legten genauere Einteilungskriterien nahe. Die hieraus resultierende Kritik ging zum Teil so weit, dass mancherorts Basel I quasi verantwortlich für Fehlentwicklungen bei der Allokation von Geld- und Kapitalströmen gemacht wurde.

Hinzu kam die Entwicklung neuer Kreditrisikoerfassungs- und –managementsysteme. Mit „CreditMetrics“ (entworfen und vertrieben von J.P. Morgan) und „Credit Risk Plus (entwickelt von Crédit Suisse Financial Products) wurden im Jahr 1997 zwei Systeme auf den Markt gebracht, die auf modernen Konzepten bei der Risikosteuerung basierten, ohne übermäßig hohe Anforderungen an die praktische Nutzung zu stellen. Andere Systeme mit vergleichbaren Eigenschaften folgten. Da diese Systeme für einen vergleichsweise breiten Kreis von Anwendern konzipiert waren, wurden ihre Markteinführungen mit entsprechend öffentlichkeitswirksamen Informationskampagnen begleitet. Infolgedessen wurde der Kontrast zwischen den fortgeschrittenen Risikoanrechnungsmethoden und den nur groben bankaufsichtsrechtlichen Risikoanrechnungsregelungen allseits deutlich. Insofern war auch nicht verwunderlich, dass von Seiten der Bankenverbände und Interessenvereinigungen eine grundlegende und schnelle Überarbeitung der bankaufsichtlichen Risikovorschriften gefordert wurde.

Bei der Überprüfung der Handlungsalternativen stieß der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht auf den Befund einer großen Bandbreite unterschiedlich komplexer Risikoerfassungs- und –steuerungspraktiken bei den Banken weltweit. Weil eine klare Entwicklung hin zu einer einheitlichen Praxis innerhalb kurzer Zeit nicht absehbar ist, entschied sich der Basler Ausschuss für verschiedene Anrechnungsalternativen bei Basel II.

#### a) Der Standardansatz

Beim neuen Standardansatz handelt es sich um eine moderate Weiterentwicklung der aus Basel I bekannten Anrechnungsvorschriften. Hinsichtlich der Risikogewichte der Schuldner werden in einem beschränkten Umfang sog. externe Ratings (= Ratings von Rating-Agenturen und Bonitätsurteile von anderen geeigneten Bonitätsbeurteilungsstellen) berücksichtigt. Wie bislang erfolgt die Ermittlung der Anrechnungsbeträge in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wird auf die Schuldnerbonität abgestellt; auf der zweiten Stufe werden vorhandene Kreditsicherheiten anrechnungsmindernd berücksichtigt.

Der Rückgriff auf externe Ratings bewirkt eine gewisse Differenzierung bei den Risikogewichten, wie aus der nachfolgenden Tabelle beispielhaft für die Anrechnung von Unternehmenskrediten hervorgeht.

**Tab.:** Risikogewichte für Unternehmenskredite beim modifizierten Standardansatz

<b>Rating</b>	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	unter BB-	nicht beurteilt
<b>Risikogewicht</b>	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %

b) Die internen Rating-Ansätze (IRB-Ansätze)

Beim IRB-Ansatz „benoten“ die Banken die Kreditengagements anhand eigener (interner) Risiko-beurteilungsverfahren. Damit diese Verfahren für bankaufsichtliche Zwecke eingesetzt werden dürfen, müssen sie von der Bankenaufsicht im Hinblick auf ihre Eignungsvoraussetzungen mit einem positiven Ergebnis geprüft werden. Die internen Ratings zur Abschätzung der Schuldnerbonitäten werden dabei in Ausfallwahrscheinlichkeiten übersetzt, welche eine zentrale Bestimmungsgröße für die Ermittlung des Risikogewichts für das jeweilige Kreditengagement darstellen.

Bei Basel II werden der sog. Basis-Ansatz („foundation approach“) und der sog. fortgeschrittene Ansatz („advanced approach“) unterschieden. Beide Varianten differieren hinsichtlich ihrer Komplexität – darunter hinsichtlich der Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Kreditsicherheiten und der Ermittlung der erwarteten Verluſthöhe im Falle der Insolvenz des Schuldners.

**Tab.:** Basis-IRB-Ansatz vs. fortgeschrittener IRB-Ansatz

	<b>Basisansatz</b>	<b>fortgeschrittener Ansatz</b>
Risikokomponenten	PD wird intern vom Kreditinstitut bestimmt; LGD, EAD, M sind exogen vorgegeben.	PD, LGD, EAD werden intern vom Kreditinstitut bestimmt; zusätzlich wird M berücksichtigt (mit einer Einschränkung bezüglich Kredite an kleine und mittlere Unternehmen)
Bestimmung des Risikogewichts (RW)	$RW = RW (PD, LGD).$	$RW = RW (PD, LGD, M)$
risikogewichtetes Aktivum (RWA)	$RWA = RW \times EAD$	
risikogewichtete Aktiva einer Risikokategorie	$= \Sigma RWA (+ \text{ Granularitätsanpassungsbetrag})$	

Erklärungen PD: Ausfallwahrscheinlichkeit  
 LGD: Verlustquote im Falle des Ausfalls des Schuldners.  
 EAD: der risikobehaftete Kreditbetrag  
 M: die (Rest-) Laufzeit des Kreditengagements

Vor Anwendung eines IRB-Ansatzes überprüft die Bankenaufsicht beim betreffenden Kreditinstitut die Eignungsvoraussetzungen. Zu den Eignungsvoraussetzungen zählen bestimmte quantitative Mindestanforderungen (darunter die Mindestanzahl der Rating-Klassen; Durchführung von Stress-Tests) und qualitativ ausgerichtete Anforderungen (darunter die Funktionstrennung zwischen Kunden-

betreuung und Risikoeinschätzung; eine regelmäßige Validierung der bankintern gemessenen Risikoparameter).

Beim IRB-Ansatz werden die relevanten Risikobestimmungsgrößen anhand bankinterner Abschätzung ermittelt. Die Risikobestimmungsgrößen werden dann (in einem zweiten Schritt) in einen funktionalen Zusammenhang zwecks Bestimmung der jeweiligen Risikoanrechnungssätze gestellt. Der Algorithmus beruht dabei auf einer festen Vorgabe der Bankenaufsicht. Die bankaufsichtlich vorgegebene Funktion für die Bestimmung der Risikogewichte beruht auf einer Ableitung aus einem (Value-at-Risk-) Kreditrisikomodell.

Bei der Herleitung der Funktion wurden bestimmte Annahmen getroffen. Unterstellt wird ein Portfolio aus vielen einzelnen Krediten mit jeweils geringen Beträgen. Bei perfekter Diversifikation spielen kreditnehmerspezifische Risiken keine Rolle. Dann verbleibt lediglich der Einfluss der allen Krediten gemeinsam systematischen Risikofaktoren. Unter der Voraussetzung, dass nur ein einziger systematischer Risikofaktor existiert, kann aus einem VaR-Kreditrisikomodell eine explizite Formel für die maximalen Ausfallverluste abgeleitet werden. Unter Zugrundelegung einer speziellen Verlustverteilung und der Festlegung des 99,9 %-Quantils zur Identifikation bankaufsichtlich relevanter Verlustereignisse wird die Höhe des bankaufsichtlichen Eigenkapitals zur Abdeckung der potentiellen Verluste ermittelt.

Zwei Modelleigenschaften werden als grundlegend angesehen:

Erstens die Annahme einer annähernd vollkommenen Risikodiversifikation. Diese Annahme gilt als letztlich nicht einschneidend, da Näherungslösungen für den Fall einer nicht perfekten Diversifikation entwickelt werden können (= sog. Granularitäten-Anpassung). Hohe Risikokonzentrationen beispielsweise im Zusammenhang mit Klumpenrisiken können von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden im Rahmen der qualitativ ausgerichteten Überprüfungsverfahren unter Säule 2 berücksichtigt werden.

Zweitens die Annahme eines einzigen systematischen Risikofaktors. Diese Annahme erscheint restriktiv – vor allem im Rahmen international geltender Bankaufsichtsstandards. Implizit werden ein weltweit gleichförmiger Konjunkturzyklus und das Fehlen regionaler oder sektoraler Sonderfaktoren unterstellt. Modellimmanente Lösungen zur Behebung der Beschränkungen aus dieser Annahme gibt es nicht.

Unter den vorstehend erwähnten Prämissen kann das bankaufsichtliche Eigenkapital als eine Näherung an das ökonomische Kapital angesehen werden. Das ökonomische Kapital entspricht einem „Puffer“ zur Abdeckung des unerwarteten Verlustes unter Annahme eines bestimmten Verlustquantils, welches ein Kreditinstitut für interne Zwecke nach Maßgabe der beizumessenden Bonität festlegt. Als

unerwarteter Verlust wird die Streuung der Verteilung der realisierten Verluste um den Mittelwert (= sog. erwarteter Verlust) bezeichnet.

In diesem Zusammenhang erwies sich die Adjustierung der Parameter der Bestimmungsfunktion für die Risikogewichte (von den Bankenaufsehern auch als „Kalibrierung“ bezeichnet) als ein schwieriges Unterfangen. Die Kalibrierung, die den Risikogewichten aus dem zweiten Konsultationspapier vom Januar 2001 zu Basel II zugrunde lag, wurde nach einer Vielzahl kritischer Hinweise vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht revidiert. Außerdem erfolgten für spezielle Unternehmenskredite besondere Modifikationen. Als vorrangig geeignete Steuerungsvariable wurde dabei der bankaufsichtlich vorgegebene Parameter für die Korrelation der Veränderungen der Vermögenswerte der kreditnehmenden Unternehmen (die sogenannte Asset-Korrelation) identifiziert. Die Korrelationen sind in Abhängigkeit der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten vorgegeben. Im Hinblick auf KMU-Kredite werden sie zusätzlich in Abhängigkeit der Unternehmensgröße, gemessen am Jahresumsatz, variiert.

#### c) Kreditrisikominderungstechniken (credit risk mitigation techniques)

Unter Kreditrisikominderungstechniken werden bei Basel II sämtliche Kreditsicherungsinstrumente sowie Transaktionen zur Verringerung von Kreditrisiken verstanden. Neben den herkömmlichen Kreditsicherheiten wie z.B. verpfändeten Wertpapieren von Emittenten einwandfreier Bonität haben sich neuere Formen von Absicherungsinstrumenten wie z.B. Kreditderivate herausgebildet. Dabei besteht ein typisches Kennzeichen dieser Sicherungstransaktionen darin, dass die Kreditrisiken beim Sicherungsnehmer zwar vermindert, nicht aber gänzlich ausgeräumt werden. Mithin verbleiben im allgemeinen gewisse Restrisiken.

Über je ausgefeiltere Systeme ein Institut verfügt und je fortgeschrittener das Sicherheitenmanagement des Instituts ist, desto umfangreicher werden Kreditrisikominderungstechniken bankaufsichtlich anerkannt. Entsprechend den unterschiedlich komplexen Systemen in der Praxis sind bei Basel II abgestufte Regelungen zur Berücksichtigung von kreditrisikomindernden Faktoren vorgesehen. Dabei wird unterstellt, dass die Banken, die die IRB-Ansätze nutzen, im Regelfall über ein höher entwickeltes Sicherheitensystem verfügen als diejenigen Institute, die den Standardansatz anwenden.

Im Standardansatz werden grundsätzlich nur Finanzsicherheiten berücksichtigt (Ausnahme: Immobiliensicherheiten). Der sogenannte einfache Ansatz entspricht dem bei Basel II und im gegenwärtigen Grundsatz I verankerten „Substitutionsansatz“, wonach an die Stelle des Ausfallrisikos des ursprünglichen Schuldners das Ausfallrisiko des Garanten tritt. Neu eingeführt wird eine Untergrenze für das Risikogewicht in Höhe von 20 % . Beim umfassenden Ansatz wird der Risikoanrechnungsbetrag um

den beizumessenden Sicherheitenwert reduziert, wobei im Hinblick auf künftige Wertschwankungen bestimmte Sicherheitenzuschläge bzw. –abschläge (sogenannte „Haircuts“) berücksichtigt werden. Die Höhe der Haircuts wird bankaufsichtlich vorgegeben. Alternativ dürfen die Haircuts aus bankinternen Abschätzungen der betreffenden Marktpreisrisiken anhand von VaR-Modellen hergeleitet werden. Eine Sonderregelung ist für Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte mit Netting-Vereinbarungen vorgesehen. Unter solchen Vereinbarungen werden Verträge zwischen den Kontrahenten zur Aufrechnung der bestehenden beidseitigen schwebenden Ansprüchen und Verpflichtungen verstanden. Bei diesen Geschäften wird die Nettoposition (das ist der Saldo aus den Ansprüchen und Verpflichtungen) auf Portfolio-Ebene berechnet, wobei die Haircuts auf diese Nettopositionen bezogen werden.

Im Rahmen der IRB-Ansätze erfolgt die Berücksichtigung von Risikominderungstechniken über eine Anpassung der LGD. Institute, die den fortgeschrittenen Ansatz nutzen, unterliegen insoweit keinen Beschränkungen. Für Banken, die den Basisansatz nutzen, gilt im Grunde der vorstehend erwähnte umfassende Ansatz. Im Unterschied zum Standardansatz können auch Sachsicherheiten berücksichtigt werden - eine bestimmte Mindestdeckung bei der Besicherung vorausgesetzt. Garantien qualifizierter Personen werden über entsprechend angepasste Ausfallwahrscheinlichkeiten oder Verlustquoten berücksichtigt.

Die Banken, die Kreditrisiken im Rahmen von Verbriefungstransaktionen auf Dritte übertragen, werden von den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen entlastet. Soweit Risiken bei dem veräußernden Institut verbleiben - so regelmäßig im Rahmen einer sogenannten synthetischen Verbriefungstransaktion -, sind diese Risiken mit Eigenkapital zu unterlegen. Hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen für die Banken, die Kreditrisiken infolge von Investitionen in ABS übernehmen, werden synthetische und nicht-synthetische Verbriefungstransaktionen grundsätzlich gleich behandelt. Bei der Anrechnung der Kreditrisiken im Rahmen von Verbriefungstransaktionen wird zwischen einem Standardansatz und einem risikosensitiveren IRB-Ansatz unterschieden. Beide Ansätze stellen auf externe Ratings der verbrieften Tranchen ab, soweit solche vorhanden sind. Im Unterschied zum Standardansatz sieht der IRB-Ansatz eine differenzierte Risikoerfassung nach Maßgabe der jeweiligen Verbriefungstransaktion vor; zentrale Bezugsgröße ist hierbei der anhand interner Verfahren ermittelte Eigenkapitalunterlegungsbetrag für die zugrundeliegenden Risikoaktiva.

#### d) Aktien und Beteiligungsbesitz

Beim Standardansatz gilt für Aktien und Beteiligungsbesitz der Banken an dritten Unternehmen grundsätzlich weiterhin das Risikogewicht von 100 %. Im Rahmen der IRB-Ansätze werden zwei Ansätze unterschieden:

Erstens der Marktansatz, bei welchem die Wertänderungen der Aktien bzw. Beteiligungspapiere als Bezugsgrößen bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags dienen (zwei Varianten: einfacher Ansatz; interne Abschätzung der Renditeveränderungen in den nächsten 3 Monaten)

Zweitens der PD-/LGD-Ansatz, welcher auf das Ausfallrisiko des Emittenten der Aktien bzw. Beteiligungspapiere abstellt.

Bei beiden Ansätzen gelten Risikogewichte in Höhe von mindestens 200 % für börsengehandelte Aktien oder Anteile bzw. 300 % für nicht notierte Aktien oder Anteile. Für dauerhafte Beteiligungsanlagen gilt ein ermäßigtes (Mindest-) Risikogewicht von 100 %. Außerdem gibt es Ausnahmeregelungen für Bestände von immaterieller Bedeutung und zusätzlich eine zeitliche Übergangsregelung (10 Jahre Bestandsschutz).

### B. Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken versteht man bei Basel II die Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, menschlichen Versagens von technischen Systemen oder infolge externer Ereignisse. Als operationelle Risiken werden auch Rechtsrisiken angesehen, nicht hingegen Reputationsrisiken oder strategische Risiken.

Drei Anrechnungsansätze stehen zur Auswahl:

Erstens der Basisindikatorenansatz: Eigenkapitalunterlegung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttoertrags. Der Bruttoertrags wird als ein geeigneter Indikator für potentielle operationelle Risiken angesehen.

Zweitens der Standardansatz: Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung auf der Grundlage der nach 8 Geschäftsfeldern differenzierten Bruttoerträge. Außerdem gibt es einen sogenannten alternativen Standardansatz, im Rahmen dessen bei den Geschäftsfeldern „Privatkundengeschäft“ und „Firmenkundengeschäft“ auf einen bestimmten Prozentsatz des in der Vergangenheit durchschnittlich ausgereichten Kreditvolumens an Stelle des Bruttoertrags abgestellt werden kann.

Drittens der fortgeschrittene Ansatz: Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung mittels bankinterner Messverfahren nach bankaufsichtlicher Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen.

### C. Marktrisiken

Die Basler Marktrisikoregelungen vom Januar 1996 (mit späteren Änderungen) sollen im großen und ganzen unverändert beibehalten werden. Die vorgesehenen Modifikationen betreffen gewisse Präzisierungen bezüglich der Definition des Handelsbuches, Anpassungen bezüglich der Anrechnung von

Adressenausfallpositionen aus Handelsbuchgeschäften sowie Anpassungen bezüglich der Behandlung des besonderen Kursrisikos („specific risk“) aus Handelsbuchpositionen.

## **2. Säule 2: Bankaufsichtliche Überprüfungsverfahren**

Die Bankenaufsicht soll in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage einer Gesamtbankbeurteilung Maßnahmen zu ergreifen, die – soweit nötig – über die Mindesteigenkapitalanforderungen hinausgehen. Welche Maßnahmen dabei angemessen sind (z.B. verstärkte Überwachung der Bank oder eine höhere Eigenkapitalunterlegung) wird in das Ermessen der zuständigen Bankaufsichtsbehörde gestellt. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren ist darauf ausgerichtet, externe Risikofaktoren (z.B. konjunkturelle Einflüsse) sowie solche Risikobereiche abzudecken, die bei der Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt werden. Für die bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren gelten vier Grundsätze:

- 1) Banken sollen über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.
- 2) Die Aufsichtsbehörden sollen die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten. Gleiches gilt hinsichtlich der Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsbehörden sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.
- 3) Die Aufsichtsbehörden sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapitalausstattung verfügen. Sie sollten von den Banken höhere Anforderungen als die mindestens vorgegebenen Niveaus verlangen können.
- 4) Die Aufsichtsbehörden sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, welche aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sofern geboten, sollten sie schnelle Abhilfe fordern.

## **3. Säule 3: Marktdisziplin**

Den Offenlegungsstandards zur Stärkung der Marktdisziplin liegt die Hypothese zugrunde, dass von gut informierten Marktteilnehmern eine disziplinierende Wirkung im Hinblick auf den Umfang der eingegangenen Risiken und das Risikomanagement ausgeht. Vier Bereiche der Offenlegung werden unterschieden:

- § Anwendung der Eigenkapitalvorschriften
- § Eigenkapitalstruktur
- § eingegangene Risiken
- § Eigenkapitalausstattung.

Bei den Offenlegungsstandards handelt es sich um Empfehlungen, welche die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften nicht ersetzen. Eine Anpassung an neue internationale Rechnungslegungsstandards zur Offenlegung (darunter IAS 30) ist vorgemerkt.

## **V. Die deutschen Anliegen bei Basel II**

Der Deutsche Bundestag verabschiedete zwei Entschlüsse zu Basel II.

### **1. Die erste Entschlüsselung des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 2000**

Die erste Entschlüsselung vom 8. Juni 2000 (BT-Drs. 14/3523) enthielt die folgenden Forderungen:

- 1) Einföhrung eines auf bankinterne Ratings gestützten einfachen Ansatzes zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko.
- 2) Festlegung des ermäßigten Gewichtungssatzes in Höhe von 50 % für den gewerblichen Realkredit.
- 3) Berücksichtigung verminderter Kreditrisiken beim Kreditgeschäft mit Privatkunden im Rahmen der auf bankinterne Ratings gestützten Ansätze und damit Schaffung einer wesentlichen Voraussetzung für die Festsetzung angemessener niedriger Anrechnungssätze für Kredite auch an Handwerksbetriebe und andere Kleinbetriebe.
- 4) Festlegung eines festen Zeitpunktes für ein einheitlich weltweites Inkrafttreten von Basel II.

Die vorstehend genannten Forderungen wurden im bisherigen Verhandlungsprozess insgesamt umgesetzt. Der Basis-IRB-Ansatz wurde gleichberechtigt zu den übrigen Ansätzen eingeföhrt. Der Gewichtungssatz von 50 % wurde für den gewerblichen Realkredit im Standardansatz und auch beim Basis-IRB-Ansatz festgelegt. Als Voraussetzung wird dazu im Wesentlichen der Nachweis verlangt, dass die jährliche Verlustrate bei den erststellig besicherten Kreditkrediten (= Beleihungsgrenze bis 60 % des Beleihungswerts) nicht höher als 0,3 % ausfällt und insgesamt (= Beleihungsgrenze bis 100 %) nicht höher als 0,5 % (sog. „hard test“). Außerdem wurden ermäßigte Anrechnungssätze für das Retail-Geschäft durchgesetzt. Des Weiteren wurde ein einheitliches Inkrafttreten von Basel II vereinbart.

### **2. Die zweite Entschlüsselung des Deutschen Bundestages vom 21. Mai 2001**

Die zweite EntschlieÙung vom 31. Mai 2001 (BT-Drs. 14/6196) enthielt die folgenden Forderungen:

- 1) Die Festlegung der Anrechnungssätze für das Kreditrisiko und die operationellen Risiken dergestalt, dass die Eigenkapitalbelastungen insgesamt nicht ansteigen und risikoüberzeichnende Belastungen insbesondere auch für Kredite an den Mittelstand vermieden werden.
- 2) Keine ungerechtfertigten Eigenkapitalzuschläge bei der Anrechnung mittel- und langfristiger Kredite.
- 3) Die Anerkennung bewährter Kreditsicherheiten insbesondere auch des Mittelstandes.
- 4) Die Einstufung der Risiken aus Bankbeteiligungen an Unternehmen sowie Aktien nicht deutlich höher als die Risiken aus Krediten an diese Unternehmen.
- 5) Eine praxisgerechte Ausgestaltung der bankaufsichtlichen Anforderungen bei erstmaliger Nutzung bankinterner Ratings, so dass alle Banken die faire Chance haben, die neuen Anrechnungsmethoden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Basel II anzuwenden.

Zentrale Forderung der EntschlieÙung war eine faire Behandlung des Mittelstands bei Basel II. Anlass hierfür war die Erkenntnis einer systematischen Benachteiligung von Krediten an kleinere Unternehmen bei Anwendung der neuen Anrechnungsregelungen.

#### **Exkurs: Die Mittelstandsproblematik bei Basel II**

Die vergleichsweise niedrige Eigenkapitalquote bei mittelständischen Unternehmen (= 7 % im Durchschnitt aller KMU nach einer Studie des DSGV und 1,2 bis 3 % bei kleinen Unternehmen; die durchschnittliche Eigenkapitalquote aller Unternehmen betrug 17 ½ % im Jahr 2001 nach Erkenntnissen der Deutschen Bundesbank) schlägt sich bei optionspreistheoretisch fundierten Kreditrisikomodellen modellimmanent in relativ hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten nieder. Diese Modelle basieren auf dem Beitrag von Merton aus dem Jahr 1974 zur Anwendung der Optionspreistheorie auf die Messung des Ausfallrisikos von Unternehmen. In dem Modell wird ein Ausfallereignis dann als gegeben angesehen, wenn das Unternehmensvermögen den Wert des kreditfinanzierten Fremdkapitals unterschreitet. Bei einem Ausfall erhält das kreditgewährende Institut einen Anspruchstitel auf den Unternehmenswert an Stelle des ausstehenden Kreditrückzahlungsbetrages. Das Kreditinstitut ist so gestellt, als ob es die Position eines Stillhalters einer Kaufoption auf das Unternehmensvermögen zum Basispreis des Rückzahlungsbetrages für den Kredit eingenommen hätte. Insofern gilt das Kreditrisiko als abhängig von der Finanzierungsstruktur des Unternehmens – ausgedrückt durch die leverage ratio als Verschuldungsgrad –, der Volatilität des Unternehmenswertes und der Restlaufzeit des Kredits.

Die Deutsche Bundesbank untersuchte anhand von beobachteten Ausfallraten die Ausfallwahrscheinlichkeiten von Wirtschaftsunternehmen unterteilt nach 3 Größenklassen (kleine, mittelgroÙe, groÙe

Unternehmen nach der seinerzeit gültigen EU-Definition). Nach dem Ergebnis der Berechnungen liegen die häufigsten Ausfallwahrscheinlichkeiten (= Median) von kleinen Unternehmen bei 2 %, von mittelgroßen Unternehmen bei 1,3 % und von großen Unternehmen bei 0,2 %.

Tab.: Einteilung der Größenklassen gemäß EU-Definition:

<b>Größenklasse</b>	<b>Anzahl Mitarbeiter ... und</b>	<b>Bilanzsumme ... oder</b>	<b>Jahresumsatz</b>
klein	< 50	< 5 Mio. €	< 7 Mio €
mittelgroß	< 250	< 27 Mio. €	< 40 Mio. €
groß	≥ 250	≥ 27 Mio. €	≥ 40 Mio. €

Der Fakt vergleichsweise hoher Ausfallwahrscheinlichkeiten kleiner Unternehmen ist für sich genommen von sekundärer Bedeutung. In erster Linie entscheidend sind vielmehr die Verluste, in denen sich die Ausfallwahrscheinlichkeiten niederschlagen. Die Verluste hängen neben den Bonitäten der einzelnen Kreditnehmer und der jeweiligen Verwertungsquoten im Insolvenzfall von der Zusammensetzung der Kreditportfolien ab. M.a.W.: Bei Betrachtung der Portfolien sind neben den Ausfallwahrscheinlichkeiten der einzelnen Kreditnehmer das Zusammenspiel der Ausfallwahrscheinlichkeiten (sogenannte Korrelation der Vermögenstitel) sämtlicher Kreditnehmer von Bedeutung. Dieser Zusammenhang ist bei Kreditnehmern mit einer kleinen Unternehmensgröße tendenziell niedriger als bei Großunternehmen zu veranschlagen. Der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ursprünglich fest vorgegebene Korrelationskoeffizient von 0,2 war bei Krediten an kleine Unternehmen bei weitem zu hoch angesetzt.

\* \* \* \* \*

Die Forderungen der BT-Entscheidung vom 31. Mai 2001 zum 2. Konsultationspapier können nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand bei Basel II in weiten Teilen als erfüllt angesehen werden. Infolge der vorgenommenen Überarbeitung der Anrechnungsverfahren und der Risikogewichtungssätze besteht kein Anlass für eine generelle Verteuerung von Firmenkrediten aus regulatorischen Gründen. Eine faire Behandlung des Mittelstandes erscheint gesichert. Das „Mittelstandspaket“ des Basler Ausschusses umfasst die folgenden Vereinbarungen:

Kredite an kleinere und mittlere Unternehmen unterhalb eines Betrages von 1 Million Euro können dem Retail-Portfolio (= Geschäftsbereich Privatkunden) zugeordnet werden, für das wegen der besseren Risikodiversifizierung geringere Eigenkapitalanforderungen gelten. Das Retail-Portfolio wird für nahezu 95 % aller deutschen Unternehmen offen stehen. Die Lösung erfolgt über stark abgesenkte Asset-Korrelationen.

Gegenüber der Ausreichung von Krediten an größere Kunden weicht das Retail-Geschäft vor allem in zweierlei Hinsicht ab: Erstens fällt der unerwartete Verlust regelmäßig vergleichsweise niedrig aus (nicht unbedingt so der erwartete Verlust!). Dies folgt daraus, dass ein Retail-Portfolio typischerweise eine große Anzahl von Krediten mit jeweils niedrigen Beträgen an eine Vielzahl unterschiedlicher

Kreditnehmer umfasst. Da es sich um ein Mengengeschäft handelt, erfassen und steuern die Institute zweitens die Retail-Risiken regelmäßig nicht auf Basis der Einzelkredite, sondern auf Ebene von Segmenten. Mit anderen Worten, für gewöhnlich fassen die Institute Engagements mit vergleichbaren bzw. ähnlichen Risikoprofilen zusammen.

Ganz generell wird das verminderte Risikopotential von Retail-Krediten durch reduzierte Risikogewichte bei Basel II berücksichtigt. Im modifizierten Standardansatz gilt das Risikogewicht von 75 % an Stelle des üblichen Gewichtungssatzes von 100 %. Die Risikogewichte im IRB-Ansatz, bei dem die sonst übliche Unterscheidung zwischen Basis- und fortgeschrittenem Ansatz hier nicht vorgenommen wird, werden auf rund zwei Drittel des sonst geltenden Niveaus abgesenkt. Dabei werden drei Geschäftstypen unterschieden (private Baufinanzierungen; bestimmte revolving Kredite; sonstige Kredite einschließlich Kredite an Handwerker und kleine Gewerbetreibende).

Für Kredite an Unternehmen, bei denen auf Grund ihrer Größe eine Zuordnung zum Retail-Portfolio nicht mehr möglich und sinnvoll ist, wurden ebenfalls Erleichterungen im Hinblick auf die Eigenkapitalanrechnung eingeräumt. So wurde für Kredite an Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 50 Millionen Euro ein Abschlag von der Risikogewichtungsfunktion in Höhe von maximal 20 % vereinbart. Die Lösung erfolgt über unternehmensgrößenabhängige Asset-Korrelationen. Der Größenabschlag nach Maßgabe des Jahresumsatzes bewirkt eine Absenkung der angenommenen Asset-Korrelation.

Die deutsche Verhandlungsdelegation setzte darüber hinaus eine Regelung für die Laufzeitzuschläge durch, die ebenfalls die Belange des Mittelstandes berücksichtigt. Es wurde ein nationales Wahlrecht vereinbart, nach dem auf die im fortgeschrittenen internen Ratingansatz vorgesehenen Laufzeitfaktoren verzichtet werden kann, soweit es sich um Kredite an Unternehmen handelt, deren Umsatz und Bilanzsumme auf konsolidierter Ebene 500 Millionen Euro nicht überschreiten. Auf Kredite, die dem Retail-Portfolio zugeordnet werden, werden keine Laufzeitfaktoren angewendet.

Die Voraussetzungen für die Anwendung interner Ratingverfahren und der Nutzung der daraus resultierenden Vorteile haben sich infolge der Streckung des Zeitplanes bei Basel II und im Hinblick auf die bestehenden Ermessungsspielräume für alle Bankengruppen verbessert.

Der Kreis der bankaufsichtlich anerkennungsfähigen Kreditsicherheiten ist ausgeweitet worden.

Bei der Behandlung von Aktien- und Beteiligungsbesitz im Rahmen der internen Anrechnungsverfahren sind vergleichsweise geringe Korrekturen vorgenommen worden (Absenkung der bankauf-

sichtlich vorgegebenen Verlustquote im Insolvenzfall von 100 % auf 90 % beim so genannten PD/LGD-Ansatz).

## **VI. Die Ergebnisse der Auswirkungswirkungsstudie 3 (Quantitative Impact Study 3 – QIS 3)**

Die dritte Auswirkungsstudie, die in der Zeit zwischen Oktober und Dezember 2002 durchgeführt wurde, verfolgte das Ziel, die Effekte der bei Basel II geplanten Anrechnungsregelungen auf die Summe der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen von Banken zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden die künftig geplanten Eigenkapitalstandards mit den derzeitigen Anforderungen nach Basel I verglichen. Die QIS 3 ist die erste Auswirkungsstudie, welche die Eigenkapitalanforderungen von Basel II in ihrer Gesamtheit erfasst. Während sich frühere Auswirkungsstudien schwerpunktmäßig auf das Kreditrisiko im traditionellen Bankkreditgeschäft konzentrierten, wurden in der QIS 3 zum ersten Mal auch Daten zu Kreditrisikoverbriefungen und zu den Ausfallrisiken aus Handelsbuchgeschäften gemeldet. Der Erhebungsstichtag fiel in den frühen Herbst 2002 (die meisten Kreditinstitute wählten einen Stichtag im September oder Oktober 2002). Die Studie wurde auf Konzernbasis durchgeführt, d.h. deutsche Töchter ausländischer Banken werden der ausländischen Mutter zugerechnet und sind in den deutschen Zahlen nicht enthalten.

Infolge nicht ausreichender Erfahrungen mit dem neuen Regelwerk sind die Angaben der teilnehmenden Kreditinstitute mit gewissen Unsicherheiten behaftet, was bei der Bewertung der Ergebnisse der QIS 3 grundsätzlich berücksichtigt werden sollte. Die zugrundeliegenden internen Ratingverfahren konnten von der Aufsicht noch nicht auf ihre Basel II-Tauglichkeit überprüft werden. Die Kreditinstitute, die einen IRB-Ansatz bei Basel II anzuwenden beabsichtigen, dürften bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Regeln voraussichtlich bis Ende 2006 ihre derzeitigen Systeme überprüfen und weiter verbessern.

### **1. Die zusammengefassten Ergebnisse für die teilnehmenden Banken im internationalen Vergleich**

Die an der QIS 3 teilnehmenden Banken lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Zu den Gruppe 1-Banken zählen international aktive Banken mit einem bankaufsichtlichen Eigenkapital erster Klasse von mindestens 3 Mrd. EUR.
- Die übrigen Banken werden der Gruppe 2 zugeordnet.

An der Auswirkungsstudie haben in Deutschland 6 Gruppe 1-Banken und 87 Gruppe 2-Banken teilgenommen. Weil die Angaben der 87 Gruppe 2-Banken zum Teil unvollständig bzw. fehlerbehaftet sind, werden bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse für die Gruppe 2 die Daten von lediglich 52 Banken berücksichtigt.

Die nachstehende Tabelle stellt die aggregierten Ergebnisse für die deutschen Banken den Banken in den dreizehn G10-Staaten (= die im Basler Ausschuss vertretenen Länder der Zehnergruppe nebst der Schweiz, Luxemburg und Spanien) gegenüber, wobei jeweils zwischen den Gruppe 1-Banken und den Gruppe 2-Banken unterschieden wird.

**Tab.:** Ergebnisse der Auswirkungsstudie zu Basel II: deutsche Banken

	<b>modifizierter Standardansatz</b>	<b>Basis IRB</b>	<b>fortgeschrittener IRB</b>
Gruppe 1-Banken, D	12,0	15,5	4,7
Gruppe 1-Banken, G 10	11,0	3,0	- 2,0
Gruppe 2-Banken, D	0,2	- 9,6	- 7,6
Gruppe 2-Banken, G 10	3,0	- 19,0	keine Angaben

Erläuterungen: Angegeben sind die prozentualen Änderungen der Eigenkapitalanforderungen bei Nutzung der neuen Anrechnungsregelungen aus Basel II im Vergleich zu den Eigenkapitalanforderungen bei Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften aus Basel I. Dabei sind die Anforderungen für die operationellen Risiken berücksichtigt.

Die Ergebnisse für die deutschen Banken weichen vor allem für die IRB-Ansätze deutlich von denjenigen der Gesamtheit der Banken in den G10-Staaten ab. Im Standardansatz ist der Anstieg der Eigenkapitalanforderungen mit 12 % geringfügig höher als im G10-Durchschnitt (11 %). Im Basis-IRB-Ansatz steigt die Eigenkapitalanforderung für deutsche Kreditinstitute mit 15,5 % gegenüber 3 % stärker. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz steigt sie für deutsche Banken um 4,7 %, während sie im G10-Durchschnitt um 2 % sinkt. Diese Ergebnisse für die IRB-Ansätze werden durch die im internationalen Vergleich derzeit relativ hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten für deutsche Kreditnehmer beeinflusst.

Bei den deutschen Gruppe 2-Banken ist im Standardansatz mit 0,2 % ein geringerer Anstieg als im G10-Durchschnitt zu beobachten. In den zwei IRB-Ansätzen sinken dagegen die Eigenkapitalanforderungen um 9,6 % im Basisansatz und um 7,6 % im fortgeschrittenen Ansatz. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die vergleichsweise größere Bedeutung des Retail-Geschäfts für die Gruppe 2-Banken, deren vorteilhafte Anrechnungsregelungen sich dementsprechend günstig für diese Institute

auswirken. Der Rückgang im Basis-IRB-Ansatz fällt in Deutschland allerdings deutlich schwächer aus als im G10-Durchschnitt. Die Ergebnisse für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz sind bei den Gruppe 2-Banken besonders vorsichtig zu interpretieren, da nur sehr wenige der Gruppe 2-Banken diesen Ansatz angewendet haben.

## **2. Auswirkungen von Basel II auf die gesamte deutsche Kreditwirtschaft**

Um die systemweiten Auswirkungen von Basel II abschätzen zu können, wurden die Zahlen für die beiden Bankengruppen und die unterschiedlichen Ansätze zusätzlich aggregiert, indem das kapitalgewichtete Mittel der Änderung der Eigenmittelanforderungen in den verschiedenen Ansätzen berechnet wird. Die hierbei angewandte Methodik ist an ein Verfahren angelehnt, welches bei der EU-Kommission entwickelt wurde. Dabei wird unterstellt, dass jede Bank nach Inkrafttreten von Basel II den jeweils fortgeschrittensten Ansatz anwendet, für den sie im Rahmen der QIS 3 Daten erhoben hat. Nach einer zusätzlichen Annahme werden die an der QIS 3 teilnehmenden Banken auch hinsichtlich der verwendeten Ansätze als repräsentativ für das deutsche Bankensystem angesehen. Es zeigt sich, dass die Eigenmittelanforderungen im gesamten deutschen Bankensystem unter diesen Annahmen nahezu konstant bleiben: ein Abnahme um 0,1 % gegenüber dem derzeitigen Stand. Das entsprechende Ergebnis im EU-Durchschnitt ist – 5,3 %.

Als wesentliche Einflussgrößen für die QIS 3-Ergebnisse bei den deutschen Instituten hat die Bankenaufsicht folgende Faktoren identifiziert:

- Das wirtschaftliche Umfeld zum Zeitpunkt der Erhebung war angespannt und bewirkte höhere Eigenkapitalanforderungen infolge eines hohen Standes der Unternehmensinsolvenzen und einer allgemeinen Verschlechterung der Schuldnerbonitäten.
- Von den verminderten Anrechnungssätzen für Retail-Kredite profitieren in erster Linie die mittleren und kleineren Banken und Sparkassen.
- Die geplanten Änderungen bei der Anrechnung von Kreditzusagen bewirkten zusätzliche Eigenkapitalanforderungen.
- Belastend wirkten außerdem die vorgesehenen Anrechnungsregelungen für Wertpapier- und Wertpapierpensionsgeschäfte (= so genannte Repo-Geschäfte), welche zwischenzeitlich entschärft worden sind.

Der bei den Gruppe 1-Banken stärkere Anstieg bzw. der bei den Gruppe 2-Banken schwächere Rückgang der Kapitalanforderungen für die deutschen Banken in den zwei IRB-Ansätzen ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen.

1. Im Mittel höhere Ausfallwahrscheinlichkeiten: Zu dem Erhebungsstichtag, der bei den meisten QIS-Teilnehmerbanken im September/Oktober 2002 lag, war die konjunkturelle Lage in Deutschland bereits vergleichsweise ungünstig. Die von den Banken geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten („Probability of Default“, PDs) waren daher in der QIS 3 höher als in der vorangegangenen Auswirkungsstudie. Der hierdurch verursachte Anstieg der Risikogewichte wird von Banken auf ca. 15–20 % geschätzt.
2. Im Mittel höhere geschätzte Verlustraten: Die Schätzungen für die Verlustquote Ausfall („Loss given default“, LGD) liegen bei deutschen Banken ebenfalls höher als im G10-Mittel. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz führt dies bei Unternehmenskrediten zu um ca. 26 % höheren Kapitalanforderungen (LGD in D 48 % gegenüber 38 % im G10-Mittel). Ein Grund hierfür ist die konservative Schätzung der Risikogewichte in der QIS 3, da die Ausfalldefinition von Basel II vielfach noch nicht einheitlich umgesetzt werden konnte. Bei Verwendung der G10-Mittelwerte für die Ausfallraten bei Unternehmenskrediten würde es in Deutschland beispielsweise im fortgeschrittenen IRB-Ansatz bei den Gruppe 1-Banken zu einem Rückgang der Kapitalanforderungen um 0,4 % statt zu einem Anstieg von 4,7 % kommen.

### **3. Auswirkung der Eigenkapitalanforderungen auf die Kreditvergabe an KMUs**

Während bei den ersten Entwürfen zu Basel II die mittelständischen Unternehmen mit den Großunternehmen auf eine Stufe gestellt wurden, gelten nunmehr eine Reihe von speziellen Regelungen für Mittelstandskredite, deren anrechnungsmindernde Effekte im Rahmen der QIS 3 deutlich geworden sind.

Neben der Anerkennung von zusätzlichen, mittelstandsspezifischen Sicherheiten wurde innerhalb des Unternehmenssegments eine Absenkung der Risikogewichtsfunktion für mittelständische Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR eingeführt. Diese Änderung führt theoretisch zu einer Entlastung von maximal 20 % in den Eigenkapitalanforderungen gegenüber Krediten an Unternehmen oberhalb dieser Umsatzschwelle. Allein durch die Einführung dieser größenabhängigen Entlastung verringert sich die Eigenkapitalanforderung um ca. 17 % gegenüber dem Fall einer Gleichbehandlung mit großen Unternehmen.

Für die große Anzahl der Unternehmen ergibt sich eine Erleichterung auf Grund ihrer Zuordnung zum Retail-Segment (= Privatkunden). Für Retail-Kredite gelten im Vergleich zu den Unternehmenskrediten deutlich abgesenkte Gewichtungssätze. Nach den Meldungen der Banken und Sparkassen zur QIS 3 beträgt der Anteil der Kreditforderungen an KMUs im Retail-Segment an denjenigen für KMUs insgesamt bei Gruppe 1-Banken ca. 24 % und bei Gruppe 2-Banken ca. 40 %.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der QIS 3, dass von den derzeit geplanten bankaufsichtlichen Eigenkapitalstandards vielfach mit Erleichterungen zu rechnen ist. Insoweit sind etwaige Gefährdungen für die Finanzierung mittelständischer Unternehmen aus regulatorischen Gründen nicht abzusehen.

## **VII. Der gegenwärtige Verhandlungsstand: Das dritte Konsultationspapier vom 29. April 2003**

Das dritte Konsultationspapier vom 29. April 2003 unterscheidet sich gegenüber dem zweiten Konsultationspapier vom 16. Januar 2001, im Wesentlichen in den folgenden Punkten:

- Die Anrechnungssätze für Unternehmenskredite bei Nutzung bankinterner Ratings wurden abgesenkt.
- Für Mittelstandskredite wurden besondere Regelungen eingeführt (unternehmensgrößenabhängige Abschläge von den allgemein gültigen Anrechnungssätzen; Anwendbarkeit der vorteilhaften Anrechnungsregelungen für das Privatkundengeschäft im Falle von Krediten an kleinere Unternehmen).
- Laufzeitzuschläge für langfristige Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten fakultativ, nicht aber obligatorisch.
- Die Regelungen wurden im Hinblick auf die Behandlung von Kreditrisikoverbriefungen und so genannten Spezialfinanzierungen (darunter Objekt- und Projektfinanzierungen sowie bestimmte Finanzierungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Warenhandel) vervollständigt.
- Die Anrechnungsregelungen für die operationellen Risiken (= quantifizierbare Betriebsrisiken) wurden überarbeitet.

Eine Reihe von Modifikationen basieren auf den Erkenntnissen aus der 3. Auswirkungsstudie QIS 3. Zu den wichtigsten Modifikationen zählen:

- Die Absenkung des Risikogewichts für Wohnungsbaukredite von 40 % auf 35 % im so genannten Standardansatz.
- Die Festlegung der Risikogewichte für notleidende Kredite nach Maßgabe der gebildeten Einzelwertberichtigungen im modifizierten Standardansatz.
- Eine Überarbeitung der Anrechnungsregelungen für das Privatkundengeschäft (dies betrifft technische Einzelheiten).
- Eine Absenkung der Eigenkapitalanforderungen für die Finanzierung kurzfristiger Außenhandels-geschäfte (= Handelsakkreditive).
- Vereinfachungen bestimmter Anrechnungsregelungen für Kreditrisikoverbriefungen (Lockerungen hinsichtlich der Anrechnung von Liquiditätsfazilitäten; Begrenzung der maximalen Eigen-

kapitalanforderungen auf das Niveau, welches dann gilt, wenn keine Verbriefungstransaktionen durchgeführt werden).

- Modifikationen bei der Behandlung operationeller Risiken (Änderung der Bemessungsgrundlage).

## **VIII. Der EU-Prozess**

Auf Brüsseler Ebene wird derzeit eine Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der EU vorbereitet. Der Anlass besteht unabhängig von Basel II. Allerdings dient Basel II als generelle Leitlinie für das Brüsseler Projekt.

### **1. Die Grundkonzeption**

Die Überarbeitung der gegenwärtigen EU-Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ist Bestandteil des Aktionsplans Finanzdienstleistungen der EU-Kommission aus dem Jahre 1999. Der Aktionsplan war Grundlage für einen Beschluss des Rates (Lissabon, März 2000), den gemeinsamen europäischen Finanzmarkt bis zum Jahr 2005 zu vollenden. Im März 2001 (Stockholm) bekräftigte der Rat dieses Ziel und entschied, dem Aktionsplan Vorrang einzuräumen. Die Ziele des Aktionsplans sind

- die Gewährleistung eines einheitlichen Firmenkundenmarktes für Finanzdienstleistungen,
- die Schaffung offener und sicherer Privatkundenmärkte und
- die Modernisierung der Aufsichtsregeln und der Überwachung.

Die EU-Kommission veröffentlichte am 1. Juli 2003 ein drittes Konsultationspapier zur Überprüfung der EU-Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Die Konsultation endet am 22. Oktober 2003. Nach gegenwärtigem Stand beabsichtigt die EU-Kommission, einen Vorschlag für einen Richtlinienentwurf zu den neuen Eigenkapitalvorschriften im Frühjahr 2004 vorzulegen. Die Richtlinie soll vom Europäischen Parlament und Rat im üblichen Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EG-Vertrag nach Möglichkeit noch im Jahr 2005 erlassen werden. Dann verbliebe den Mitgliedstaaten eine ausreichende Zeit zur Umsetzung der neuen Vorgaben in nationales Recht bis Ende 2006, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von Basel II. Gegenwärtig ist die zuständige Dienststelle bei der Kommission mit der Vorbereitung eines Entwurfs für einen Richtlinienentwurf befasst.

Die Richtlinie führt neue Risikobegrenzungsnormen ein, setzt bestimmte Vorschriften aus den bestehenden Richtlinien (insbesondere aus Titel V Kapitel 2, Abschnitte 2 bis 4 der BankenRL (2000/12/EG) außer Kraft und modifiziert eine Reihe der bisherigen Vorschriften.

Andere Vorschriften aus der BankenRL sollen unverändert erhalten bleiben. Generelle Linie ist, die Kreditrisiken - nebst den operationellen Risiken - in der neuen Richtlinie zu regeln, hingegen die Marktpreisrisiken in der KapitaladäquanzRL zu behandeln.

Die Kommission verfolgt ein sogenanntes 3-Stränge-Konzept für die neuen EU-Eigenkapitalvorschriften:

Als erster Strang wird die Rahmenrichtlinie bezeichnet, die die grundsätzlichen Prinzipien zu den neuen Eigenkapitalvorschriften enthalten soll und deren Gültigkeit als längerfristig angesehen wird. In der Fassung des gegenwärtig zur Diskussion stehenden Arbeitspapiers der Kommission enthält die Rahmenrichtlinie einen Text von insgesamt rund 150 Paragraphen.

Als zweiter Strang werden die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenrichtlinie bezeichnet. Die Ausführungsbestimmungen sollen später in einem abgekürzten Verfahren kurzfristig geändert werden können. In dem besagten Arbeitspapier der Kommission sind die Ausführungsbestimmungen in insgesamt 12 Anhängen enthalten.

Wichtig ist, dass sowohl die Rahmenrichtlinie als auch die Ausführungsbestimmungen zunächst als ein Richtlinienvorhaben behandelt werden und das übliche Verfahren unter Beteiligung des EP und des Rates durchlaufen.

Als dritter Strang bezeichnet die Kommission schließlich den Prozess der Angleichung der Aufsichtspraktiken bei der Umsetzung und Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften durch die zuständigen nationalen Aufsichtsstellen („convergence of supervisory practices“). Eine stärkere Angleichung der Aufsichtspraktiken, die von Seiten aller Beteiligten dringend erwünscht wird, ist insbesondere im Zusammenhang mit den qualitativ ausgerichteten Vorschriften des „Supervisory Review Process“ von hoher Bedeutung.

## **2. Unterschiede gegenüber Basel II**

Zwischen den EU-Eigenkapitalvorschriften und Basel II zeichnen sich nach dem Verhandlungsstand per Juli 2003 die folgenden Abweichungen ab:

Der Anwendungsbereich: Basel II ist an international tätige Bankengruppen gerichtet, die Brüsseler Eigenkapitalvorschriften grundsätzlich für die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz im EWR. Dementsprechend fallen die (Unter-) Konsolidierungskreise bei der Anwendung von Basel II bzw. von EU-Eigenkapitalvorschriften auf zusammengefasster Basis unterschiedlich aus.

Behandlung des gewerblichen Realkredits: Bei Basel II gilt das Risikogewicht von 50 % für Kredite, deren Erfüllung durch Grundpfandrechte auf Büroimmobilien oder vielseitig nutzbare Geschäftsräume gesichert sind, sofern deren Risikoarmut belegt ist (Nachweis niedriger jährlicher Verlustraten auf dem nationalen Markt unterhalb bestimmter Obergrenzen während der Dauer eines Konjunkturzyklus oder länger). Auf diese Voraussetzung für die Anwendung des verminderten Gewichtungssatzes von 50 % soll bei den EU-Eigenkapitalvorschriften verzichtet werden können, sofern bei der Tilgung der Immobilienkredite nicht auf die Erträge aus den Immobiliensicherheiten zurückgegriffen zu werden braucht. Wie bei Basel II wird außerdem verlangt, dass Wertveränderungen der Immobilienkredite nicht durch eine Änderung der Schuldnerbonität begründet sind.

Anrechnung von Pfandbriefen: Wie bei Basel I ist bei Basel II eine Behandlung von Pfandbriefen als (verbriefte) Forderungen an Banken vorgesehen. Hingegen sind im Rahmen der neuen EU-Eigenkapitalvorschriften Sonderregelungen für die Anrechnung von Pfandbriefen geplant, welche im Standardansatz eine Beibehaltung des bisherigen Risikowichts von 10 % für deutsche Pfandbriefe ermöglichen. Im IRB-Basisansatz ist eine LGD von 20 % vorgesehen.

Anwendung der auf bankinterne Ratings gestützten Ansätze: Nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen bei der EU-Kommission soll den Instituten auf Grund von Übergangsregelungen gestattet werden, für unterschiedliche Geschäftsfelder und Kreditklassen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Standardmethode auf die internen Rating-Ansätze (Basis-Ansatz bzw. fortgeschrittener Ansatz) überzugehen. Entsprechend Basel II soll dabei eine teilweise Anwendung der internen Rating-Ansätze für Kreditklassen und Geschäftsfelder mit einer unwesentlichen materiellen Bedeutung ermöglicht werden. Außerdem wird eine teilweise Anwendung („partial use“) für Engagements mit staatlichen Schuldnern und Instituten vorgeschlagen.

Der Zeitplan: Während Basel II Ende 2003 verabschiedet werden soll, ist mit der Verabschiedung einer neuen EU-Richtlinie kaum vor Ende 2005 zu rechnen. Die EU-Kommission plant, ihren Richtlinien-Vorschlag im Frühjahr 2004 vorzulegen. Angestrebt wird, die neuen internationalen und europäischen Eigenkapitalstandards bis Ende 2006 umzusetzen und danach gleichzeitig zur Anwendung zu bringen.

## **IX. Resümee und Ausblick**

Das BMF wird den Prozess zur Umsetzung von Basel II bzw. der entsprechenden EU-Eigenkapitalvorschriften in D eng begleiten. Zum einen geht es um die Vorbereitung der Änderungen und

Ergänzungen des KWG und die Begleitung des legislativen Prozesses. Zum anderen geht es um die Umsetzungsmaßnahmen, die ergänzend zur Gesetzgebung in Aussicht stehen.

Zu den wichtigsten übergeordneten Zielen zählen:

- eine termingerechte Fertigstellung der Umsetzungsarbeiten, so dass die deutschen Institute die Möglichkeiten haben, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von Basel II die neuen Anrechnungsregelungen zu nutzen;
- die Vorbereitung der Umsetzungsregelungen in enger Abstimmung mit Bankexperten zur Sicherstellung praktikabler und akzeptabler Lösungen;
- die Ausgestaltung von Regelungen, die einerseits ausreichend präzise formuliert sind, andererseits hinreichend flexibel im Hinblick auf die unterschiedlichen Risikoprofile bei den verschiedenen Banken genutzt werden können.

Lassen Sie mich zum Schluss zusammenfassen: Basel II lässt sich nicht ohne weiteres auf einen Nenner bringen, es verbleibt in gewisser Weise ein ambivalenter Eindruck.

1. Der deutsche Bankensektor insgesamt kann von Basel II profitieren. Basel II wirkt als Katalysator in Richtung einer stärkeren Risikoorientierung und außerdem einer höheren Transparenz im Kreditgeschäft der Banken.
2. Ob Basel II weltweit letztendlich eine stärkere Integration und vielmehr eine Desintegration bewirkt, bleibt abzuwarten. Vieles hängt von den nationalen Umsetzungen und den praktischen Anwendungen ab.
3. Infolge von Basel II könnten Unterschiede im Risikomanagement der Banken deutlicher als bislang sichtbar werden. Möglicherweise gibt es eine tendenzielle Angleichung von Risikomanagementpraktiken bei den Banken mit ähnlichen Geschäftsschwerpunkten, aber eine Differenzierung zwischen den Instituten mit unterschiedlicher Positionierung (international / regional; kapitalmarktausgerichtet / retail-orientiert; universal ausgerichtet / als Spezialinstitut tätig).
4. Basel II markiert einen Übergang – vor allem in Bezug auf die Konzeption als Anrechnungsregelung. Die traditionellen Konzepte stoßen erkennbar an Grenzen wie zum Beispiel die Anrechnungsregelungen für Verbriefungstransaktionen zeigen.
5. Basel II gibt Anlass, Zweck und Ziele der Finanzmarktregulierung und –aufsicht zu überprüfen und ggf. neu zu formulieren. Auf EU-Ebene besteht mit dem neuen Financial Services Committee (FSC) aus hochrangigen Vertretern der Finanzministerien ein geeignetes Gremium zur Erörterung dieses Komplexes.

WORKING PAPERS

- 1     Andreas Cahn                    Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und  
Rechtsschutz Betroffener  
(publ. in: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
- 2     Axel Nawrath                    Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele  
und Aufgaben der Politik, insbesondere des  
Bundesministeriums der Finanzen
- 3     Michael Senger                  Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12  
Abs. 1 KWG
- 4     Georg Dreyling                  Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung  
des Finanzplatzes Deutschland
- 5     Matthias Berger                  Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt  
Börsen- und Wertpapierrecht
- 6     Felicitas Linden                 Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie-  
Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
- 7     Michael Findeisen                Nationale und internationale Maßnahmen gegen die  
Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein  
Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der  
Finanzmärkte
- 8     Regina Nößner                   Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung  
zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich  
relevantem Verhalten
- 9     Franklin R. Edwards               The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and  
Investor Protection
- 10    Ashley Kovas                     Should Hedge Fund Products be marketed to Retail  
Investors? A balancing Act for Regulators
- 11    Marcia L. MacHarg                Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a  
New Direction?
- 12    Kai-Uwe Steck                     Legal Aspects of German Hedge Fund Structures
- 13    Jörg Vollbrecht                   Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei  
der Umsetzung der OGAW - Richtlinien

# ILF



**INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE**  
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT